

Satzung des gemeinnützigen Vereins FeuerQualle

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FeuerQualle. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Wurzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung besonders hinsichtlich geschlechter sensibler und diskriminierungskritischer Bildung
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Jugendhilfe
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation queerfeministischer Projekte wie Festivals, Veranstaltungen, Workshops und Vorträge insbesondere für Frauen*, Lesben*, Inter*, Nonbinary*, Trans*, Agender* (FLINTA*) und weitere von Diskriminierung und Marginalisierung betroffenen Personen und Personengruppen

- die Förderung der diskriminierungssensiblen und geschlechtersensiblen Jugendhilfe mittels der Organisation von Themen- und Projekttagen, Seminaren und Workshops besonders in Schulen und Jugendeinrichtungen
- Politische Bildung mit Schwerpunkt auf geschlechtlicher Gleichstellung und Vielfalt, Antidiskriminierung, Antirassismus und Demokratieförderung unter anderem in Form von Diskussionsrunden, Bildungsseminaren, Workshops, Kunst- und Kulturveranstaltungen
- die Beratung von Organisationen, Gruppen und Individuen zur diskriminierungssensiblen und geschlechtersensiblen Projektgestaltung
- die Teilnahme am queerfeministischen Diskurs in der Gesellschaft durch Stellungnahmen, öffentliche Aktionen, Informationsveranstaltungen und weiterer Öffentlichkeitsarbeit
- die Sensibilisierung für bestehende Machtverhältnisse und die Offenlegung struktureller Diskriminierung und Gewaltstrukturen durch Beratungs- und Bildungsangebote sowie Kunst- und Kulturveranstaltungen
- die Vernetzung von Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich regional, europaweit und global in Herausforderungen der aktuellen Gesellschaft bezüglich der Gleichstellung aller Geschlechter einsetzen
- die aktive Zusammenarbeit mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für mit den Zielen dieser Satzung vergleichbare Ziele engagieren, sowie die Förderung des Informationsaustausches mit und zwischen diesen Akteur*innen
- die Organisation von interkulturellen Jugendbegegnungen im europäischen und globalen Rahmen mit feministischem Schwerpunkt

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ohne Einhaltung einer Frist.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder sexistisches, rassistisches, rechtsextrems oder sonstiges diskriminierendes oder menschenverachtendes Verhalten oder Meinungsäußerung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus zwei oder mehr gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils alleine.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche eine*n Nachfolger*in wählt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft durch gewöhnlichen Brief oder elektronischer Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten lassen. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
5. Das Beschlussprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.
6. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.

§8 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von §32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens eine*r Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn auf den Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an International Women* Space e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.